



Inhalt:

- 1 Vollzug der Wassergesetze und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); Entnahme von Grundwasser aus 3 Brunnen zu Kühlwasserzwecken auf dem Grundstück Flur-Nr. 170/0 der Gemarkung Grösdorf durch die Firma SGD Kipfenberg GmbH, Altmühlstraße 2, 85110 Kipfenberg; hier: allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles
- 2 Öffentliche Bekanntmachung gemäß Art. 66 Abs. 2 BayBO Vollzug der Baugesetze; Neubau Terrassenhaus-Anlage „An der Leitn“
- 3 Haushaltssatzung des Schulverbandes Böhmfeld-Hitzhofen für das Haushaltsjahr 2019

Bekanntmachungen des Landkreises

- 1 **Vollzug der Wassergesetze und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); Entnahme von Grundwasser aus 3 Brunnen zu Kühlwasserzwecken auf dem Grundstück Flur-Nr. 170/0 der Gemarkung Grösdorf durch die Firma SGD Kipfenberg GmbH, Altmühlstraße 2, 85110 Kipfenberg; hier: allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles**

Die Firma SGD Kipfenberg GmbH, Altmühlstraße 2, 85110 Kipfenberg, hat beim Landratsamt Eichstätt die Erteilung einer beschränkten wasserrechtlichen Erlaubnis zur Entnahme von Grundwasser aus 3 betriebseigenen Brunnen zu Kühlzwecken im Rahmen der Herstellung pharmazeutischer Produkte auf dem Grundstück Flur-Nr. 170/0 der Gemarkung Grösdorf beantragt. Die beantragte maximale Entnahmemenge beträgt 350.000 m³/a.

Das beantragte Vorhaben unterliegt nach §§ 5 Abs. 1, 7 Abs. 1 UVPG i.V.m. Nr. 13.3.1 der Anlage 1 zum UVPG einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles. Demnach ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn sich bei der allgemeinen Vorprüfung ergibt, dass das Vorhaben aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 aufgeführten Schutzkriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann.

Die allgemeine Vorprüfung hat ergeben, dass durch das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist daher nicht erforderlich. Die Übereinstimmung des Vorhabens mit dem materiellen Umweltrecht wird unbeschadet dessen im Rahmen des Genehmigungsverfahrens – ohne die zusätzlichen, im Wesentlichen verfahrenstechnischen Anforderungen des UVPG – überprüft.

Die Feststellung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 des UVPG bekannt gegeben. Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

Weitere Informationen können beim Landratsamt Eichstätt, Residenzplatz 2, Zimmer 2, 85072 Eichstätt, Tel. 08421/70-308 eingeholt werden.

Eichstätt, 04.01.2019
Landratsamt Eichstätt
gez. Kienzler, Regierungsrätin

- 2 **Öffentliche Bekanntmachung gemäß Art. 66 Abs. 2 BayBO
Vollzug der Baugesetze; Neubau Terrassenhaus-Anlage „An der Leitn“**

Das Landratsamt Eichstätt hat den Bauherren Herrn Peter Schneider und Frau Tanja Templer, An der Leitn 19, 92339 Beilngries, auf dem Grundstück Fl.Nr. 372/5, 372/7 und 372/15 der Gemarkung Beingries, am 28.12.2018 folgende Baugenehmigung (42 BVNr. 1772-2017-B) erteilt:

Neubau Terrassenhaus-Anlage „An der Leitn“

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht in München,
Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München,
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München,

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen*** Form.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Die Anfechtungsklage eines Dritten gegen die bauaufsichtliche Zulassung eines Vorhabens hat keine aufschiebende Wirkung (§ 212 a Abs. 1 BauGB in der Fassung vom 27.08.1997 BGBl. I Seite 2141 ff). Auf Antrag kann das Landratsamt Eichstätt oder das Gericht in der Hauptsache die aufschiebende Wirkung ganz oder teilweise anordnen.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- * Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).
- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Hinweise:

Im vorliegenden Fall sind mehr als 20 Beteiligte bzw. beteiligte Nachbarn vorhanden. Das Landratsamt Eichstätt macht daher von der Möglichkeit des Art. 66 Abs. 2 Satz 4 Bayer. Bauordnung Gebrauch, an Stelle einer Einzelzustellung der Baugenehmigung an jeden Nachbarn/ Beteiligten die Baugenehmigung durch öffentliche Bekanntmachung bekanntzugeben. Mit dem Tag der Bekanntmachung des verfügbaren Teils der Baugenehmigung im Amtsblatt für den Landkreis Eichstätt gilt die Zustellung der Baugenehmigung als bewirkt.

Die genehmigten Planunterlagen können beim Bauamt des Landratsamtes Eichstätt in 85072 Eichstätt, Residenzplatz 2, Zimmer 235

und bei der Stadt Beilngries, Hauptstraße 24, 92339 Beilngries während der allgemeinen Öffnungszeiten eingesehen werden.

Eichstätt, 28.12.2018
 Landratsamt Eichstätt
 gez. L e d e r e r, Leiter der Bauverwaltung

Bekanntmachungen anderer Behörden

Schulverband Böhmfeld-Hitzhofen

3 Haushaltssatzung des Schulverbandes Böhmfeld-Hitzhofen für das Haushaltsjahr 2019

Auf Grund des Art. 9 Abs. 7 und 9 Bay. Schulfinanzierungsgesetz sowie der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt der Schulverband folgende Haushaltssatzung:

§1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019 wird hiermit festgesetzt; er schließt im

Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit 179.670 EUR
 und im

Vermögenshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit 14.700 EUR
 ab.

§2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§4

Verwaltungsumlage

- a) Umlegung nach der Schülerzahl:
 Die Höhe des durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten Bedarfs (Umlage-Soll) zur Finanzierung von Ausgaben im **Verwaltungshaushalt** wird auf **116.330 EUR** festgesetzt.
 Dieser ungedeckte Bedarf wird nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt.
 Die Verbandsschule wurde bis zum 1. Oktober 2018 von insgesamt 177 Verbandsschülern (ohne Gast Schüler) besucht.
 Die Verwaltungsumlage beträgt somit je Verbandsschüler 657,231638 EUR.

Investitionsumlage

- a) Umlegung nach der Schülerzahl:
 Die Höhe des durch sonstigen Einnahmen nicht gedeckten Bedarfs (Umlage-Soll) zur Finanzierung von Ausgaben im **Vermögenshaushalt** wird auf **14.700 EUR** festgesetzt.
 Dieser ungedeckte Bedarf wird nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt.
 Die Verbandsschule wurde bis zum 1. Oktober 2018 von insgesamt 177 Verbandsschülern (ohne Gast Schüler) besucht.
 Die Investitionsumlage beträgt somit je Verbandsschüler **83,050847 EUR**.

§5

Der Höchstbetrag des Kassenkredits zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 10.000 EUR festgesetzt.

§6

-

§7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2019 in Kraft.

Hitzhofen, 27.12.2018
 gez. Roland S a m m ü l e r, Vorsitzender des Schulverbandsausschusses